

Eröffnungsbilanz der Stadt Hilden: (gekürzt)

AKTIVA		€	PASSIVA		€
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		556.997	1.1 Allgemeine Rücklage		262.692.694
1.2 Sachanlagen			1.3 Ausgleichsrücklage		26.962.992
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		72.574.188	2. Sonderposten		81.133.611
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte		143.079.858	3. Rückstellungen		6.856.710
1.2.3 Infrastrukturvermögen		141.026.515	4. Verbindlichkeiten		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		1.476.414	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		37.051	4.2.4 vom öffentlichen Bereich		175.203
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.000.077	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		25.972.815
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		4.006.512	5. Passive Rechnungsabgrenzung		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		352.857			
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		23.470.313			
1.3.2 Beteiligungen		1.767.843			
1.3.3 Sondervermögen		6.874			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		320.420			
1.3.5 Ausleihungen		1.603.373			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte		337.255			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.418.676			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0			
2.4 Liquide Mittel		1.758.801			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
Summe Aktiva		403.794.025	Summe Passiva		403.794.025

Zu den Bilanzpositionen, die nicht selbsterklärend sind, ergeben sich folgende Ausführungen:

A) Aktivseite

Zu 1.1

Immaterielle Vermögensgegenstände.

Hierunter sind in erster Linie Softwarelizenzen zu verstehen.

Zu 1.3.1

Anteile an verbundenen Unternehmen

Es sind die Werte der Beteiligungen der Stadt Hilden an den Stadtwerken Hilden GmbH, der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, Stadtmarketing Hilden GmbH, Stadthalle Hilden mbH, IGH mbH, GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH, Gemeinnütziger Seniorendienst „Stadt Hilden“ GmbH und Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden mbH.

Zu 1.3.2

Beteiligungen

Hierunter sind die Beteiligung der Stadt Hilden an der Sport- und Kulturstiftung der Stadt Hilden, am Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, am Lokalradio Mettmann mbH & Co. KG sowie am Gemeinnützigen Bauverein Hilden verbucht.

Zu 1.3.3

Sondervermögen

Familienstiftung Lieven

Zu 1.3.4

Wertpapiere des Anlagevermögens

Zuführung zum bisher gesetzlichen vorgeschriebenen Pensionsfond.

Zu 1.3.5

Ausleihungen

Hierunter sind die 8 vergebenen Darlehen an die WGH mbH, an den Gemeinnützigen Bauverein, an die GAGFAH, den Darlehensvertrag an den AWO-Cap-Laden sowie Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu verstehen.

Zu 2.1

Vorräte

Hierunter fallen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Materialien der Werkstatt, der Schreinerei, Salzsilo) sowie Waren, also veräußerbare Vermögensgegenstände wie Souvenirs, Bücher, Familienstambücher.

B) Passiva

Zu 1.1.

Allgemeine Rücklage

Dieser Betrag ist der rechnerische Unterschied der Summe der Aktivseite abzüglich der Ausgleichsrücklage, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung.

Zu 1.3

Ausgleichsrücklage

Siehe bisherige Erläuterungen.

Zu 1.4

Sonderposten

Hierunter fallen alle Zuschüsse, Landeszuweisungen, Kanalanschlussbeiträge, Erschließungsbeiträge etc., die investiven Anlagengütern zugeordnet wurden.

Zu 1.5

Rückstellungen

Bisher ermittelter Rückstellungsbedarf für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden.

Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt am 25.04.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	124.531.281 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	129.349.982 Euro
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.599.338 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.741.257 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.704.481 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.367.899 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

4.167.600 Euro

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und

4.818.701 Euro

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

20.000.000,- Euro

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

190 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 v. H.

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

§ 7

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

- Konten der Kontengruppe 52
„**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,
- Konten der Kontengruppe 53
„**Transferaufwendungen**“,
- Konten der Kontengruppe 54
„**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“
ausgenommen
- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes
Grundsätzlich hiervon ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**) sind von der Budgetierung ausgenommen.
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge) / Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
Darüber hinaus ist in allen Teilergebnisplänen das Jahresergebnis der Zeile 18 einzuhalten.

- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) sind grundsätzlich innerhalb **eines Produktes** gegenseitig deckungsfähig. Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) sind für entsprechende investive Mehrauszahlungen zu verwenden. Analog führen zweckgebundene Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderauszahlungen.

E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51
2. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 55
3. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57.
- Hier gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich -
4. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792.

F) Weitergehende Regelungen:

1. Das Fachamt hat die Möglichkeit, auf Antrag Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
2. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (ohne GWG) können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
4. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
5. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
6. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.

Hilden, den 25. April 2007

Der Bürgermeister

Anlage zu SV 20/102

Berechnung der Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NW			
2004	9000.0000	Grundsteuer A	5.520,81 €
	9000.0010	Grundsteuer B	7.704.019,33 €
	9000.0030	Gewerbsteuer	49.830.663,45 €
	9000.0100	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	20.831.395,00 €
	9000.0120	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.666.139,00 €
	9000.0210	Vergnügungssteuer	344.526,43 €
	9000.0220	Hundesteuer	189.106,95 €
	9000.0410	Schlüsselzuweisungen vom Land	71.617,00 €
	9000.0514	Zuweisung Entwicklungszusammenarbeit	5.200,00 €
	9000.0910	Kompensationszahlungen nach dem Familienausgleich	1.942.733,00 €
	9010000.3610	Investitionspauschale	927.283,55 €
	9010000.3612	Schulpauschale	833.244,00 €
	9010000.3613	Sportpauschale	135.321,00 €
			85.486.769,52 €
2005	9000.0000	Grundsteuer A	6.891,26 €
	9000.0010	Grundsteuer B	9.034.403,49 €
	9000.0030	Gewerbsteuer	34.876.291,45 €
	9000.0100	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	20.480.589,00 €
	9000.0120	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.715.622,00 €
	9000.0210	Vergnügungssteuer	276.609,35 €
	9000.0220	Hundesteuer	192.819,06 €
	9000.0514	Zuweisung Entwicklungszusammenarbeit	5.700,00 €
	9000.0910	Kompensationszahlungen nach dem Familienausgleich	2.011.250,00 €
	9010000.3610	Investitionspauschale	821.739,86 €
	9010000.3612	Schulpauschale	822.032,00 €
	9010000.3613	Sportpauschale	118.223,00 €
	9010000.3620	Investitionspauschale Kreis	300.000,00 €
	9010000.3621	Investive Wohngeldzahlung - Zuweisung Kreis	321.082,00 €
			71.983.252,47 €
2006	9000.0000	Grundsteuer A	7.890,16 €
	9000.0010	Grundsteuer B	9.155.332,33 €
	9000.0030	Gewerbsteuer	47.238.697,40 €
	9000.0100	Gemeindeanteil Einkommenssteuer	21.891.422,00 €
	9000.0120	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.841.187,00 €
	9000.0210	Vergnügungssteuer	277.265,42 €
	9000.0220	Hundesteuer	195.980,99 €
	9000.0514	Zuweisung Entwicklungszusammenarbeit	1.750,00 €
	9000.0910	Kompensationszahlungen nach dem Familienausgleich	1.957.525,00 €
	9010000.3610	Investitionspauschale	654.449,96 €
	9010000.3612	Schulpauschale	806.637,00 €
	9010000.3613	Sportpauschale	168.773,00 €
			85.196.910,26 €
			85.486.769,52 €
Gesamt			71.983.252,47 €
			85.196.910,26 €
			242.666.932,25 €
Durchschnittswert			80.888.977,42 €
Ein Drittel der Steuereinnahmen und allgem. Zuweisungen gem. § 75 Abs. 3 GO NW			26.962.992,00 €

Ver. Geprüft

13. APR. 2007

Rechnungsprüfungsamt

